

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 254/11 B

L 5 R 731/10 (Sächsisches LSG)
S 42 R 927/08 (SG Dresden)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. März 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 3. Mai 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstaten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 3.5.2011 hat das Sächsische LSG einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung einer großen Witwenrente verneint, weil die Vermutung einer Versorgungsehe (§ 46 Abs 2a SGB VI) nicht widerlegt sei.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung werden die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (I.) und Verfahrensmängel (II.) geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 I. Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41).



- 7 Die Beschwerdebegründung wird schon dem ersten Erfordernis nicht gerecht. Denn die Klägerin hat keine abstrakt-generelle Rechtsfrage zur Vereinbarkeit des § 46 Abs 2a SGB VI mit höherrangigem Recht (*Art 1 Abs 1, Art 2, Art 3 Abs 1 und Art 6 GG*) gestellt, die der Senat mit "ja" oder "nein" beantworten könnte (*vgl. Senatsbeschlüsse vom 6.4.2010 - B 5 R 8/10 B - BeckRS 2010, 68786 RdNr 10 und vom 21.7.2010 - B 5 R 154/10 B - BeckRS 2010, 72088 RdNr 10; BSG Beschluss vom 5.11.2008 - B 6 KA 24/07 B - BeckRS 2009, 50073 RdNr 7 sowie BAGE 121, 52 RdNr 5 f*). Die Formulierung einer abstrakten, aus sich heraus verständlichen Rechtsfrage ist jedoch unverzichtbar, damit das Beschwerdegericht an ihr die weiteren Voraussetzungen der Grundsatzrüge prüfen kann (*Becker, SGB 2007, 261, 265; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 181*). Keinesfalls gehört es zu den Aufgaben des BSG, den Vortrag daraufhin zu untersuchen, ob sich aus ihm evtl eine entsprechende Rechtsfrage herausfiltern ließe (*vgl. BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 26 S 48*).
- 8 Im Übrigen erläutert die Klägerin auch nicht, warum die angesprochene verfassungsrechtliche Problematik noch (oder wieder) klärungsbedürftig sein könnte, obwohl das BSG § 46 Abs 2a SGB VI bereits an den Maßstäben der Art 1 Abs 1, Art 2 Abs 1, Art 3 Abs 1 und Abs 2 sowie Art 6 Abs 1 GG gemessen und für verfassungskonform befunden hat (*BSG Urteile vom 5.5.2009 - B 13 R 53/08 R - BSGE 103, 91 = SozR 4-2600 § 46 Nr 5 RdNr 23 ff und B 13 R 55/08 R - BSGE 103, 99 = SozR 4-2600 § 46 Nr 6 RdNr 30*). Um darzulegen, dass eine Rechtsfrage, die höchstrichterlich bereits geklärt ist, noch grundsätzliche Bedeutung hat, muss der Beschwerdeführer aufzeigen, in welchem Umfang, von welcher Seite und mit welcher Begründung der Rechtsprechung widersprochen wird bzw inwiefern die Beantwortung der Rechtsfrage umstritten ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51*) oder welche neuen erheblichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind, die zu einer Neubetrachtung der bereits entschiedenen Rechtsfrage führen könnten und eine anderweitige Entscheidung nicht offensichtlich ausschließen (*vgl. hierzu BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 mwN; s. auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 8b*). Diese Umstände müssen substantiiert dargelegt werden, was nur auf der Grundlage der bisherigen Rechtsprechung und in Auseinandersetzung mit ihr möglich ist (*vgl. BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 71*). Entsprechende Darlegungen enthält die Beschwerdebegründung nicht.
- 9 II. Auch die Verfahrensrügen haben keinen Erfolg. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrens-



mangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 10 Soweit - wie vorliegend - Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt werden, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 55*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 11 Die Klägerin behauptet, sie habe folgenden Antrag schriftsätzlich angekündigt und in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG wiederholt,
- "dass die Umstände, welche die emotionale Verbundenheit zwischen der Klägerin und dem verstorbenen Ehemann belegen, auch durch die bereits in der ersten Instanz benannten Zeugen, insbesondere die Eheleute P. bewiesen werden können (Beweisantrag aus erster und zweiter Instanz: Zeugnis der Frau M. P. sowie Zeugnis des Herrn J P., D.)."
- 12 Hiermit hat die Klägerin jedoch keinen prozessordnungskonformen Beweisantrag bezeichnet. Dafür hätte sie nicht nur Namen und ladungsfähige Anschriften der teilweise präsenten Zeugen mitteilen (Beweismittel), sondern auch die entscheidungserheblichen (Hilfs-)Tatsachen konkret benennen müssen, über die die Zeugen vernommen werden sollten, also detailliert angeben müssen, was in ihr Wissen gestellt wird (Beweisthema). Nur auf dieser Grundlage hätte das Berufungsgericht prüfen können, ob es sich dabei um Haupt- oder Hilfstatsachen handelt, ob diese - auf Basis seiner Rechtsauffassung - beweisbedürftig oder unerheblich sind und ob sich die Ablehnung der Zeugenvernehmung "hinreichend" iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG begründen lässt. Der abstrakte Hinweis der Klägerin auf nicht weiter spezifizierte "Umstände" verdeutlicht nicht ansatzweise, welche Tatsachen die Zeugen persönlich wahrgenommen haben (sollen) und inwieweit aus diesen Gegebenheiten auf welche "emotionale Verbundenheit zwischen der Klägerin und dem verstorbenen Ehemann" logisch geschlossen werden kann. Darüber hinaus legt die Beschwerdebegründung weder in nachvollziehbarer Weise den entscheidungserheblichen Sachverhalt noch die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts dar,



so dass auch nicht aufgezeigt ist, dass die angefochtene Entscheidung - ausgehend von der materiellen Rechtsansicht des LSG - auf den angeblichen Mängeln beruhen kann. Hierfür hätte umso mehr Anlass bestanden, weil die Beschwerdebegründung selbst darauf hinweist, dass das LSG die "Aussagen der Zeugin P. als wahr unterstellt" habe (*vgl auch den "Protokollberichtigungsbeschluss" des LSG vom 13.2.2012*). In dieser Konstellation hätte die Beschwerdebegründung darlegen müssen, dass sich das Tatsachengericht an diese Wahrunterstellung nicht gehalten hat.

- 13 III. Soweit sich die Klägerin schließlich auf das zu § 19 Abs 1 S 2 Nr 1 BeamtVG ergangene und von vornherein nicht divergenzfähige (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) Urteil des VG Arnsberg vom 16.1.2008 (2 K 396/07 - *Juris*) beruft und hierzu ausführt, das LSG habe in einer vergleichbaren Sachverhaltskonstellation die Tatsachen "nicht richtig gewertet", rügt sie die angeblich fehlerhafte Beweiswürdigung des Berufungsgerichts. Hierauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde jedoch unter keinen Umständen gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 14 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

